

24.06.94

Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses

Insolvenzordnung (InsO)

Vermittlungsausschuß
des Deutschen Bundestages
und des Bundesrates
- Der Vorsitzende -

Bonn, den 15. Juni 1994

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Der Vermittlungsausschuß hat in seiner 26. Sitzung am 15. Juni 1994 folgenden Einigungsvorschlag beschlossen:

Die vom Deutschen Bundestag in seiner 222. Sitzung am 21. April 1994 beschlossene

Insolvenzordnung (InsO)

- Drucksachen 12/2443, 12/7302 -

wird bestätigt.

...

Fristablauf: 08.07.94

Anrufung des Vermittlungsausschusses : Drs. 336/94 (Beschluß)

Gemäß § 11 der Gemeinsamen Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuß nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) gebe ich hiervon Kenntnis.

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters that appear to read 'H. / U.'.

08.07.94**Beschluß
des Bundesrates**

Insolvenzordnung (InsO)

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 8. Juli 1994 beschlossen, gegen das vom Deutschen Bundestag am 21. April 1994 verabschiedete Gesetz einen Einspruch gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes nicht einzulegen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefat.

Anlage

Entschlie ßung zur Insolvenzordnung (InsO)

Der Bundesrat hält eine Novellierung des geltenden Konkursrechts zwar für wünschenswert, da dieses den Bedürfnissen der Wirtschaft und der Verbraucher nicht mehr gerecht wird. Die Umsetzung der verabschiedeten Fassung der Insolvenzrechtsreform erfordert von den Ländern jedoch zusätzliches Personal in einer Größenordnung, die ohne flankierende Hilfen nicht zu realisieren ist.

Der Bundesrat bedauert es deshalb, daß die von ihm geforderte Koppelung des Inkraftsetzens der Reform an die gleichzeitige Verabschiedung von Entlastungsgesetzen im Vermittlungsausschuß abgelehnt worden ist und daß nicht einmal die Notwendigkeit tiefgreifender Entlastungsmaßnahmen im Vermittlungsergebnis zum Ausdruck kommt.

Allein die Verschiebung des Inkrafttretens um zwei Jahre versetzt die Länder noch nicht in die Lage, die Reform erfolgreich umzusetzen. Wegen der mittelfristig absehbaren Finanzlage der Länder wird es auch bis 1999 ausgeschlossen sein, die Personalhaushalte der Justiz in der für diese Reform erforderlichen Größenordnung auszuweiten. Der Bundesrat hält es daher weiterhin für unverzichtbar, daß der Deutsche Bundestag rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der Insolvenzordnung im Justizbereich Entlastungsmaßnahmen in einem Umfang verabschiedet, der dem durch die Reform verursachten Mehrbedarf entspricht. Andernfalls müßte die Reform 1999 zu Lasten des in anderen Rechtsbereichen eingesetzten Personals umgesetzt werden. Dann ständen z.B. für Zivil- und Strafverfahren noch weniger Richter und z. B. in Grundbuchsachen noch weniger Rechtspfleger als bisher zur Verfügung. Bei einem Scheitern der Reform, insbesondere der Verbraucherentschuldung, müßten die Erwartungen und Hoffnungen zahlreicher Schuldner enttäuscht werden.